

JohannStadt Quartier e.V.

Präambel

Mit dem Ziel, das kulturelle Leben vielfältig zu befördern, ohne konfessionelle und parteipolitische Ausrichtung aber für Toleranz unter den Glaubensrichtungen eintretend, Rassismus, Antisemitismus und jede Form der Gewalt sowie dem friedlichen Zusammenleben der einzelnen Menschen und aller Völker abträglichen Propaganda ablehnend, bereichert der Verein „JohannStadt Quartier e.V.“ das gesellschaftliche Leben Dresdens.

Satzung des Vereins „JohannStadt Quartier e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „JohannStadt Quartier e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dresden.
3. Er beantragt, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen zu werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Bildung und des Sports sowie Unterstützung der Jugend und die Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung verschiedener Veranstaltungen zu Kunst und Kultur, Bildung, Sport und Spiel, Filmvorführungen sowie Generationendialog
 - Publikationen zu den vorgenannten Sachverhalten
 - Organisation von Möglichkeiten schöpferischer Selbstentfaltung, Begegnung und gegenseitiger Hilfe für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren
 - Veranstaltungen im Nachwuchs-, Laien- bzw. Amateurbereich mit kulturellem Anspruch
 - Ausstellungen und Vorträge zu neuzeitlicher und junger Kunst (Malerei, Foto, Bildhauerei, Theater, Plastik, Architektur etc.)
 - Zeitgenössische Dokumentationen in Form von Vorträgen,

Gesellschaftsdebatten und Ausstellungen

- Betrieb und Umsetzung der Ludothek Dresden mit einem Spieletreff mit Ausleihe für Jung und Alt im Generationendialog
3. Die genauen Ausführungsbestimmungen bzw. das Konzept können durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Verzug bleibt. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das

Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Tätigkeit des Vereins „JohannStadt Quartier e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „JohannStadt Quartier e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Im Vorstand vertreten sind der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bestimmt selbst seinen Vorsitzenden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Der

Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr zwingend kraft Gesetz sowie nach dieser Satzung zugewiesen wurden. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - die Beschlussfassung zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen sowie Satzungszweckänderungen ist eine einfache Mehrheit der versammelten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen, sowie Satzungszweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beschlussniederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsches Rotes Kreuz, Dresden e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 27.10.2015

Überarbeitete Fassung (Vereinsname und Quorum)

Dresden, 19.12.2023

Überarbeitete Fassung (Vereinszweck)

Dresden, 28.01.2025